



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

Az. 551ppb/053-2025#004
Datum: 11.02.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Änderung BÜ Sicherungsanlage Bänninger km 1,703 Strecke 3701
Gießen - Gelnhausen“**

in der Gemeinde Gießen

Bahn-km 1,703 bis 1,703

der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	5
A.4	Nebenbestimmungen.....	5
A.4.1	Umweltfachliche Baubegleitung	5
A.4.2	Ersatzgeld.....	6
A.4.3	Unterrichtungspflichten	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.7	Sofortige Vollziehung	8
A.8	Gebühr und Auslagen	8
A.9	Hinweise	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt.....	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	9
B.1.2	Verfahren	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage	11
B.2.2	Zuständigkeit.....	12
B.3	Umweltverträglichkeit.....	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung.....	12
B.4.2	Natur- und Artenschutz	13
B.4.3	Umweltfachliche Baubegleitung	14
B.4.4	Baubedingte Lärmimmissionen	14
B.4.5	Betriebsbedingte Lärmimmissionen	15
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	15
B.4.7	Kampfmittel.....	16
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	16
B.5	Gesamtabwägung.....	16
B.6	Sofortige Vollziehung	17
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	17
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	18

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung BÜ Sicherungsanlage Bänninger km 1,703 Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen“, in der Gemeinde Gießen, Bahn-km 1,703 bis 1,703 der Strecke 3701, Gießen - Gelnhausen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) mit LED-Lichtzeichen
- Installation von Halb- und Fußwegsschranken in der Überwachungsart Hp
- Richtlinienkonforme Anpassung der Straßengeometrie
- Herstellung der Barrierefreiheit

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht: Planungsstand: 05.08.2025, 24 Seiten zzgl. Deckblatt	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtskarte Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 05.08.2025, 5 Blatt	
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 05.08.2025, Maßstab 1:250	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 05.08.2025, 4 Seite	genehmigt
7.1	Kreuzungsplan Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:250	nur zur Information
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.3.1	Schleppkurven Wilhelm Straße Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.3.2	Schleppkurven Erdkauter Weg Südwest Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.3.3	Schleppkurven Erdkauter Weg Nord Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.4	Streuwinkelplan Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.5	Kreuzungsplan Straßenplanung Planungsstand: 05.08.2025, Maßstab 1:250	nur zur Information
7.6	Verkehrszählung 08.08 – 10.08.2023	nur zur Information
8.1	Höhenplan Fußwege, Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:200 / 1:20	nur zur Information
8.2	Höhenplan Straße, Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:100	nur zur Information
9	Regelquerschnitt Straße, Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:100	nur zur Information
10	Baustelleneinrichtungsplan, Planungsstand: 05.08.2025, Maßstab 1:250	genehmigt
11	Kabel- und Leistungsbestand, Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:200	nur zur Information
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 04.07.2025, 55 Seiten	genehmigt
12.2	Artenschutzfachbeitrag, Planungsstand: 04.07.2025, 73 Seiten	nur zur Information
12.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:500	nur zur Information
12.4	Maßnahmenplan, Planungsstand: 04.07.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
12.5.1	Maßnahmenblatt, Umweltfachliche Bauüberwachung 2 Seiten	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.5.2	Maßnahmenblatt, Schutz von Vegetationsbeständen und Biotopstrukturen, 2 Seiten	genehmigt
12.5.3	Maßnahmenblatt, Wiederherstellung von baubedingt beeinträchtigten Biotoptypen, 2 Seiten	genehmigt
12.5.4	Maßnahmenblatt, Jahreszeitliche Beschränkung der Rodungs- und Rückschnittarbeiten, 2 Seiten	genehmigt
12.5.5	Maßnahmenblatt, Bauzeitliche Vergrämung durch Vegetationsentfernung, 3 Seiten	genehmigt
12.5.6	Maßnahmenblatt, Aufstellen von Reptilien- und Amphibienschutzzäunen, 2 Seiten	genehmigt
12.5.7	Maßnahmenblatt, Kleintiergerechte Baufeldfreimachung, 2 Seiten	genehmigt
12.5.8	Maßnahmenblatt, Kontrolle des Baufeldes und der BE-Flächen auf Amphibien und Reptilien, 2 Seiten	genehmigt
12.5.9	Maßnahmenblatt, Vermeidung von Pfützenbildung im Baufeld und auf BE-Flächen, 2 Seiten	genehmigt
13	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, 10.06.2025, 39 Seiten	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Die Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Bauarbeiten zu übersenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, Naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der Baustelleneinrichtungsflächen und Bautabuzonen zu informieren.

A.4.2 Ersatzgeld

Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird eine Ersatzgeldzahlung zugunsten des Landes Hessen in Höhe von 548,35 € festgelegt.

Die Zahlung ist zu leisten an:

Hess. Min. Landw. u Umw. Trsf

BIC: HELADEFXXX

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

Landesbank Hessen Thüringen

Betreff: Referenznummer 8951060251531414; Aktenzeichens 1060-53.1-90-p-3200-00020#2025-00003

Das Eisenbahn-Bundesamt ist unmittelbar über die erfolgreiche Durchführung der Ersatzgeldzahlung zu informieren.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) dem Eisenbahn-Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“- abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn- Bundesamtes unter dem Pfad: Themen- Planfeststellung- Antragstellung- Anhang II- Vorlagen und Vordrucke- zu verwenden.

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn- Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn- Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“- abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn- Bundesamtes unter dem Pfad: Themen- Planfeststellung-Antragstellung- Anhang II- Vorlagen und Vordrucke- zu verwenden.
3. Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind auch der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Folgende Zusagen gegenüber Trägern öffentlicher Belange wurden durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 28.10.2025 getroffen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Gießen, Zusage mit Erwidern vom 28.10.2025 auf Stellungnahme vom 29.09.2025
5.1	Dezernat 41.3: Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Zusage mit Erwidern vom 28.10.2025 auf Gesamtstellungnahme vom 22.09.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00030#2025-00001
5.2	Dezernat 41.4: Industrielles Abwasser, Altlasten, Zusage mit Erwidern vom 28.10.2025 auf Gesamtstellungnahme vom 22.09.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00030#2025-00001
5.3	Dezernat 42.1: Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung,

	Zusage mit Erwiderung vom 28.10.2025 auf Gesamtstellungnahme vom 22.09.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00030#2025-00001
5.4	Dezernat 42.2: Kommunale Abfallwirtschaft, Zusage mit Erwiderung vom 28.10.2025 auf Gesamtstellungnahme vom 22.09.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00030#2025-00001
5.5	Dezernat 53.1 – Obere Naturschutzbehörde, Zusage mit Erwiderung vom 28.10.2025 auf Gesamtstellungnahme vom 22.09.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00030#2025-00001

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Im Bereich des Anschlusses an den BÜ-Belag wird ein integriertes Entwässerungselement eingebaut. Das anfallende Niederschlagswasser wird dort in Rinnen gefasst und wie im Bestand über die vorhandenen Anschlussrohre in den bestehenden öffentlichen Regenwasserkanal abgeführt. Falls nach kommunalem Satzungsrecht erforderlich, ist für die Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation eine entsprechende Einleitgenehmigung bei der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft zu beantragen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung BÜ Sicherungsanlage Bänninger km 1,703 Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen“ hat die Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) mit LED-Lichtzeichen und Halb- und Fußwegschranken in der Überwachungsart Hp, die richtliniengemäße Anpassung der Straßengeometrie sowie die Herstellung der Barrierefreiheit zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 1,703 bis 1,703 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen in Gießen.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 18.07.2025, Az. I.II-MI-K-S BUEBAE, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung BÜ Sicherungsanlage Bänninger km 1,703 Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen“ beantragt. Der Antrag ist am 18.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 11.08.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.08.2025, Az. 551ppb/053-2025#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Schreiben vom 27.08.2025 hat das Eisenbahn-Bundesamt Träger öffentlicher Belange im Plangenehmigungsverfahren beteiligt und diesen die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zum 25.09.2025 zum Planvorhaben zu äußern. Nachdem von der Vorhabenträgerin Unterlagen nachgereicht wurden, hat der Sachbereich 2 eine neue Frist bis zum 03.12.2025 erhalten.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Gießen
2.	Feuerwehr Gießen

3.	Mittelhessische Wasserbetriebe
4.	Stadtwerke Gießen AG
5.	Regierungspräsidium Gießen
6.	Hessen Mobil – Straße und Verkehrsmanagement
7.	Sachbereich 2
8.	Sachbereich 6

Zum Vorhaben nicht geäußert haben sich:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Feuerwehr Gießen
3.	Mittelhessische Wasserbetriebe
4.	Stadtwerke Gießen AG

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6.	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Stellungnahme vom 24.09.2025
7.	Sachbereich 2 Stellungnahme vom 19.11.2025

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Gießen Stellungnahme vom 29.09.2025
5.1	Dezernat 41.3: Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Gesamtstellungnahme vom 22.09.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00030#2025-00001
5.2	Dezernat 41.4: Industrielles Abwasser, Altlasten Gesamtstellungnahme vom 22.09.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00030#2025-00001
5.3	Dezernat 42.1: Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung Gesamtstellungnahme vom 22.09.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00030#2025-00001
5.4	Dezernat 42.2: Kommunale Abfallwirtschaft Gesamtstellungnahme vom 22.09.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00030#2025-00001
5.5	Dezernat 53.1 – Obere Naturschutzbehörde Gesamtstellungnahme vom 22.09.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00030#2025-00001
8.	Sachbereich 6 Stellungnahme vom 02.09.2025 und 07.10.2025

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Das Bauvorhaben beeinträchtigt nicht, bzw. nur unwesentlich die Rechte Dritter. Die geplante Baumaßnahme findet hauptsächlich auf Grundstücken der Vorhabenträgerin statt. Für die Inanspruchnahme der Flurstücke 160/5 und 166/9 besteht zugunsten der Vorhabenträgerin ein dingliches Zugangsrecht.

Mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG das Benehmen hergestellt, indem ihnen Zugang zu den von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen eingerichtet wurde und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25.09.2025 bzw. 03.12.2025 eingeräumt wurde.

Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie oben unter B 1.2 dargelegt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 18 b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben, nicht entgegen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die technische Änderung des Bahnübergangs Bänninger in Gießen.

Es unterfällt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP, da es in Anlage 1 zum UVP aufgeführt ist. Der Art nach handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 14.8.3 der Anlage 1 zum UVP, da eine sonstige Betriebsanlage der Eisenbahn betroffen ist.

Für das Vorhaben wurde daher mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die dringende Erneuerungsnotwendigkeit des Bahnübergangs „Bänninger“ (km 1,703), da die bestehende Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) in der Bauart FÜ 60 H mit Blinklichtern und Halbschranken nicht mehr den aktuellen Vorgaben der EBO § 11 und Ril 815 entspricht. Die Planung dient der Sicherstellung der Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit, da die veraltete Technik Ausfallrisiken birgt und die vorhandene Straßen- und Fußwegführung nicht den Anforderungen an Barrierefreiheit sowie Schleppkurven für Lastzüge genügt. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts, um den Bahnübergang durch eine moderne Anlage (BUES 2000) und angepasste Verkehrsflächen verkehrssicher und wirtschaftlich langfristig betriebsfähig zu halten.

B.4.2 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen. Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamt bilden die eingereichten Unterlagen die aktuelle naturschutzrechtliche Situation im Eingriffsbereich ausreichend ab. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Dauerhafte Beeinträchtigungen wertgebender Biotopstrukturen werden vermieden; vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederhergestellt. Der verbleibende Kompensationsbedarf wurde gemäß den Vorgaben der BKompV ermittelt. Da geeignete Ausgleichs- oder Ersatzflächen im räumlichen Umfeld nicht zur Verfügung stehen und ein geringfügiges Wertpunktedefizit verbleibt, erfolgt die Kompensation durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG. Der Eingriff kann damit gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen werden.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Hierzu zählen insbesondere Bauzeitenbeschränkungen, Maßnahmen zur Vergrämung potenziell vorkommender Reptilien und Amphibien, die Einrichtung von Schutz- und Tabuzonen, eine kleintiergerechte Baufeldfreimachung sowie regelmäßige Kontrollen des Baufeldes während der Bauphase.

Die vorgesehene umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt Naturschutz stellt sicher, dass die festgesetzten Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden und bei unvorhergesehenen Entwicklungen frühzeitig geeignete Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen können. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.3 Umweltfachliche Baubeleitung

Die unter Punkt A 4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden an der belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.4 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Belange der von Baulärm Betroffenen werden hinreichend berücksichtigt.

Die aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 13) ermittelt.

Die Beurteilung der aus dem Baubetrieb hervorgerufenen Geräuschimmissionen führt zu dem Ergebnis, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten sind.

Im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens ist davon auszugehen, dass am Tag an bis zu zwei Gebäuden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht auszuschließen sind. Eine Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle ab 70 dB(A) am Tag wurde an einem Gebäude prognostiziert.

Die vorgenannten Überschreitungen wurden unter Berücksichtigung der örtlichen Vorbelastung durch Schienen- und Straßenverkehr ermittelt, was nicht zu beanstanden ist. Dass sich eine bestehende örtliche Vorbelastung schutzmindernd auswirken kann, ist in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt. Daher darf wegen der im Einwirkungsbereich der Baustelle vorhandenen tatsächlichen Vorbelastung die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle abweichend von dem maßgeblichen Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm bestimmt werden.

Das Baulärmgutachten schlägt zur Vermeidung und Minderung der baulärmbedingten Beeinträchtigungen Maßnahmen vor, welche die Vorhabenträgerin in die Planung im Wesentlichen übernommen und im Erläuterungsbericht in Kapitel 9.3 dargestellt hat. Die im Erläuterungsbericht genannten Maßnahmen sind von der Rechtswirkung dieser Plangenehmigung umfasst und sind daher bei der Durchführung des Bauvorhabens umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin hat sich, aufgrund der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen, dafür entschieden, dass die Bauarbeiten hauptsächlich im Tageszeitraum stattfinden werden. Nacharbeiten sind nicht geplant, falls erforderlich

in geringem Maße aber möglich. Zudem werden die Betroffenen von der Vorhabenträgerin über die Baumaßnahme, Bauverfahren, Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen informiert.

Das vorgeschlagene Lärmkonzept der Vorhabenträgerin, erweist sich nach wertender Betrachtung durch die Plangenehmigungsbehörde als tragfähig. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Lärminderung sind nach der Ansicht der Plangenehmigungsbehörde geeignet, auftretende Konflikte auf ein unwesentliches Maß zu begrenzen.

B.4.5 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungen kommen zu dem Ergebnis, dass potenzielle Überschreitungen der Anhaltswerte gemäß DIN 4150-2 für erhebliche Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen rechnerisch nicht ausgeschlossen werden können.

Das Baulärmgutachten schlägt im Hinblick auf die Überschreitungen der baubedingten Erschütterungen nach DIN 4150-2 Maßnahmen vor, welche die Vorhabenträgerin in die Planung im Wesentlichen übernommen und im Erläuterungsbericht in Kapitel 9.3 dargestellt hat. Die im Erläuterungsbericht genannten Maßnahmen sind von der Rechtswirkung dieser Plangenehmigung umfasst und sind daher bei der Durchführung des Bauvorhabens umzusetzen.

Die Baustelle ist unter Verwendung erschütterungsarmer Baumaschinen und Bauverfahren zu betreiben, die Anwohner sind umfassend über Art und Dauer der Bauarbeiten zu informieren, und eine Ansprechstelle für betroffene Personen ist zu benennen.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar. Das Benehmen mit den zuständigen Behörden wurde hergestellt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise der Behörden zu beachten.

Jeglicher in der Baumaßnahme anfallende Abfall wird über eine sachgerechte Abfalldeklaration eingestuft und entsprechend verwertet bzw. entsorgt.

B.4.7 Kampfmittel

Der Bereich des Bahnübergangs Bänninger ist im II. Weltkrieg Ziel von Bombenangriffen gewesen. Es wird von einer nach wie vor bestehenden Belastung mit Kampfmitteln ausgegangen. Die Vorhabenträgerin wird zur Vorbereitung der Baumaßnahme Sondierungsmaßnahmen durchführen.

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die geplanten Baumaßnahmen finden hauptsächlich auf Grundstücken der Vorhabenträgerin statt. Lediglich für den Einbau eines vorgeschalteten Lichtzeichens und für die Baustelleneinrichtungsfläche muss das Flurstück 160/5 und vorübergehend das Flurstück 166/9 in Anspruch genommen werden.

Die Vorhabenträgerin hat die Zustimmungserklärungen der Betroffenen Dritten vorgelegt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der vorgelegten Planunterlagen hat ergeben, dass den Vorgaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche Belange noch private Belang in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens zurücktreten muss.

Durch die Vorhabenplanung und der Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, den Zusagen der Vorhabenträgerin sowie den in der Abwägung getroffenen Entscheidungen und den verfügbaren Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Dabei erkennt die Plangenehmigungsbehörde nicht, dass durch die Bauarbeiten Baulärm und Erschütterungen entstehen. Es wurde jedoch berücksichtigt, dass diese Belastungen nur vorübergehender Natur sind. Weiterhin wird durch den Einsatz geräuscharmer Maschinen sowie durch geeignete Schallminderungsmaßnahmen der Baulärm weitestgehend reduziert.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden, so dass das Vorhaben durch die Plangenehmigung zugelassen werden konnte.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
in Kassel

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
in Kassel

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Saarbrücken, den 11.02.2026

Az. 551ppb/053-2025#004

EVH-Nr. 3541724

Im Auftrag

(Dienstsiegel)